



Schachbezirk Unterland

im Schachverband Württemberg e.V.

Bezirksschiedsgericht

Schiedsspruch

In der Protestsache

1. des TSV Willsbach e.V. - Schachabteilung
vertr. d.d. Abteilungsleiter
E-Mail:

2. der Schachfreunde Heilbronn – Biberach 1978 e.V.
vertr.d.d. 1. Vorsitzenden
E-Mail:

- Protestführer -

gegen

den Schachkreis Heilbronn
vertr. d.d. Kreisleiter
E-Mail:

- Protestgegner -

weitere Verfahrensbeteiligte:
Kreisspielleiter Heilbronn
E-Mail:

wegen Reduzierung der Spielerzahl bei Mannschaftskämpfen

hat das Bezirksschiedsgericht des Schachbezirks Unterland unter Mitwirkung von Wolfgang Reinhardt als Vorsitzenden, Bernhard Lach und Werner Mann als Beisitzer am 03.09.2013 für **Recht** erkannt:

1. Der Protest wird zurück gewiesen

2. Die Protestführer haben die Kosten des Protestverfahrens zu tragen.

Tatbestand:

Der Kreisspielleiter des Schachkreises Heilbronn-Hohenlohe hat mit Schreiben vom 11.08.2013 mitgeteilt, dass der Kreisspielausschuss bei seiner Sitzung am 09.08.2013 beschlossen hat, in der Verbandsrunde 2013/2014 die Mannschaften in der D-Klasse auf sechs Spieler zu reduzieren. Zuvor hatte der Kreisspielleiter in der Ausschreibung vom 10.06.2013 und im Folgeschreiben vom 16.07.2013 darauf hingewiesen, dass in der kommenden Verbandsrunde in der D-Klasse entweder an sechs oder acht Brettern gespielt werden soll. Die teilnehmenden Mannschaften erhielten Gelegenheit, sich zu dieser Frage zu äußern.

Nach Mitteilung des Kreisspielleiters haben sich drei Vereine für 8er-Mannschaften ausgesprochen, ein Verein für 6er-Mannschaften und zwei haben keine Stellungnahme abgegeben.

Gegen die Entscheidung des Kreisspielausschusses vom 09.08.2013 haben die Protestführer mit E-Mail vom 17.08.2013 Einspruch eingelegt.

Der Kreisspielleiter hat zuletzt per E-Mail am 23.08.2013 mitgeteilt, dass er die Entscheidung des Kreisspielausschusses nicht ändert.

Die Protestführer haben gegen die Entscheidung des Kreisspielleiters mit Schreiben vom 25.08.2013, eingegangen per E-Mail am 26.08.2013 und per Post am 27.08.2013 Protest erhoben.

Die Protestführer sind der Auffassung, dass die Spieleranzahl im § 9 Wettkampf- und Turnierordnung des Schachverbandes Württemberg (WTO) verbindlich mit acht Spielern und bis zu acht Ersatzspielern für sämtliche Spielklassen des SVW festgelegt sei. Aus den Regelungen in der Spielordnung des Schachbezirks Unterland (BSO) ergebe sich aus § 1, dass die WTO gegenüber der BSO vorrangig und der Kreisspielleiter für der Planung, Leitung und Durchführung der Verbandsspiele in der Bezirksliga bis D-Klasse zuständig sei.

Nach § 4 Ziff. 4.4 dürfe der Kreisspielleiter zwar die Modalitäten der Klassen unterhalb der B-Klasse regeln. Unter den Terminus Modalitäten falle aber nicht die Bestimmung der Mannschaftsstärke, außerdem stehe eine solche Entscheidung des Kreisspielleiters im Widerspruch zu § 9 der WTO, der grundsätzlich von 8 Spielern in einer Mannschaft ausgehe.

Die Protestführer beantragen,

die Entscheidung des Kreisspielausschusses aufzuheben und anzuordnen, dass in der Saison 2013/2014 Verbandsspiele der D-Klasse des Schachkreises Heilbronn mit 8er-Mannschaften auszutragen sind.

Der Protestgegner hat sich zu dem Protest nicht geäußert.

Stattdessen hat der Kreisspielleiter bei Übersendung der angefallenen Akten in der Begründung der Entscheidung des Kreisspielausschusses darauf hingewiesen, dass in WTO und BSO für die Verbandsrunde der oberen Klassen Gruppenstärken von 10 Mannschaften (mit jeweils 8 Spielern) angestrebt würden.

Weiter hat er darauf hingewiesen, dass bereits in anderen Schachbezirken in den unteren Klassen die Spielstärken reduziert worden seien.

Entscheidungsgründe:

1. Der Protest ist zulässig, insbesondere sind Formerfordernisse der Schiedsordnung des Schachverbands Württemberg (SO) gewahrt.

Das Bezirksschiedsgericht ist nach § 4 SO für alle Proteste, Streitigkeiten oder Verfehlungen, die im Zusammenhang stehen mit den von den Bezirken, Kreisen oder Vereinen geleiteten Mannschaftskämpfen oder Einzelturnieren, zuständig.

Ferner ist es für alle sonstigen Streitigkeiten innerhalb des Bezirks, die sich aus der Allzuständigkeit der Schiedsgerichte gemäß § 19 Nr. 2 der Satzung des SVW ergeben, zuständig.

2. Der Protest ist jedoch nicht begründet.

Richtig weisen die Antragsteller auf § 9 Nr.1 WTO hin. Dieser lautet:

„Jede Mannschaft besteht aus acht Spielern und bis zu acht Ersatzspielern in festgelegter Reihenfolge“.

Die Bestimmung spricht dafür, dass der SVW bei der Entstehung dieser Bestimmung und auch heute noch davon ausgeht, dass im Schachverband Mannschaftswettkämpfe grundsätzlich mit 8 Spielern ausgetragen werden.

Abweichend davon gibt es Bestimmungen der WTO zu Mannschaftswettbewerben der Damen und der Senioren. Dort wird mit geringeren Mannschaftenstärken gespielt.

Auch in § 13 Nr. 7 WTO findet sich die Bestimmung:

„Wenn die Mannschaftenstärke laut Ausschreibung weniger als acht Spieler beträgt, sind alle vorgenannten Punkte analog anzuwenden.“

Diese belegt klar, dass die WTO nicht in jedem Fall Mannschaftenstärken von 8 Spielern vorschreibt, sondern eine Reduzierung zulässt, wenn sie in der Ausschreibung vorgesehen ist.

In § 8 Nr.5 WTO findet sich dazu die Regelung:

„¹Die Bezirksliga: Die sechs Bezirke tragen ihre Mannschaftswettbewerbe selbstständig aus und regeln den Auf- und Abstieg in eigener Zuständigkeit. ²Die Kreisklasse, die A-, B- und eventuelle weitere Klassen spielen entsprechend. ³Eine Auf- und Abstiegsregelung wird von den Schachbezirken und Schachkreisen getroffen.“

Zusammen mit den Regelungen in §§ 3, 4 Ziffer. 4.4 BSO

„Für die Planung, Leitung und Durchführung der oben genannten Turniere sind zuständig:

3.1 Bezirksspielausschuss für Landesliga, Mannschafts-Pokal-Meisterschaften, Blitzmeisterschaften und Bezirkseinzelschaften.

3.2 Kreisspielleiter für Bezirksliga bis D-Klasse und Kreis-Dähnepokal-Turnier.“

„4.4 Die Modalitäten der Klassen unterhalb der B-Klasse regelt der zuständige Kreisspielleiter.“

lässt das nach Auffassung des Bezirksschiedsgerichts nur den Schluss zu, dass der Kreisspielleiter für Planung, Leitung und Durchführung der Mannschaftskämpfe der Bezirksliga bis D-Klasse sowie alle Modalitäten unterhalb der B-Klasse zuständig ist. Das ermächtigt ihn auch dazu, in der Ausschreibung die Mannschaftenstärke zu reduzieren.

Dass im vorliegenden Fall der Kreisspielausschuss über die Reduzierung der Mannschaftsstärke entschieden hat, ist unschädlich, weil der Kreisspielleiter Mitglied ist.

Das Bezirksschiedsgericht gesteht den Protestparteien zu, dass die Regelungen der WTO nicht eindeutig sind.

Aus §§ 8, 9 WTO ergibt sich zwar eine Mannschaftsstärke von 8 Spielern. Nicht geregelt ist aber die Frage, ab welcher Spielklasse eine Reduzierung der Mannschaftsstärke möglich und wer für diese Regelung zuständig ist.

Im Schachverband werden Mannschaftskämpfe mit Ausnahme des Bezirks Neckar/Fils in allen unteren Klassen mit reduzierten Mannschaftsstärken ausgetragen. In einzelnen Bezirken beginnt das in der A-Klasse.

Die BSO ist in §§ 3 + 4 widersprüchlich, weil eine Zuständigkeit des Kreisspielleiters einmal für die Planung, Leitung und Durchführung der Mannschaftskämpfe der Bezirksliga bis zur D-Klasse und dann (für die Modalitäten) unterhalb der B-Klasse zuständig ist.

3. Da die Antragssteller mit ihrem Protest unterlegen sind, haben sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Schiedsspruch kann innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Entscheidung Berufung beim Verbandsschiedsgericht eingelegt werden. Die Berufung muss schriftlich erfolgen und begründet werden. Sie ist an den Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichts, Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Rolf Gutmann, Zeppelinstr.6, 73614 Schorndorf zu richten und in 3-facher Fertigung einzureichen. Zugleich ist die Protestgebühr in Höhe von 100,-- € bei der Verbandskasse des Schachverbandes Württemberg zu entrichten.

Reinhardt

Lach

Mann